



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Z1.109/86

An das

Bundesministerium für
Gesundheit und Umweltschutz

Stubenring 1

1010 W i e n
Z' 24. GEZENTWURF
GE 19 86

Zu Z1.IV-41901/11-6/86

Betr.: Bundesgesetz, mit dem das Lebensmittel-
gesetz 1975 geändert wird (Lebensmittel-
gesetznovelle 1986)

Datum: 20. MAI 1986

Verteilt: 20. MAI 1986
A. Klovace

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für
Ihre Zuschrift vom 11. März 1986 und erlaubt sich, zum
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lebensmittel-
gesetz 1975 abgeändert werden soll,

S t e l l u n g

zu nehmen wie folgt:

Dem Entwurf wird hinsichtlich der beabsichtigten Änderun-
gen der §§ 39, 52 und 82 LMG nicht entgegengetreten; Be-
denken bestehen jedoch gegen die geplante Neufassung von
§ 48 LMG.

Im einzelnen wird auf folgendes hingewiesen:

- a) Allgemein ist die Frage aufzuwerfen, warum es erst
eines Urteiles des Europäischen Gerichtshofes für
Menschenrechte (GZ 6/1984/78/122) und des Erkenntnisses
des Verfassungsgerichtshofes zu G 109/84 bedurfte, um
den Gesetzgeber zu einer Neuregelung dieser schon seit

- 2 -

etwa 20 Jahren kritisierten Materie zu veranlassen.

Bereits in der Regierungsvorlage vom 1.6.1967 betreffend die Abänderung des Lebensmittelgesetzes 1951 war vorgesehen, § 30 LMG (alte Fassung) ersatzlos entfallen zu lassen. In den Erläuternden Bemerkungen dazu (515 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NR, XI S.3) wurde wörtlich folgendes angeführt:

"Die dadurch bewirkte Rechtslage, die den staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten gleichsam einen Primat hinsichtlich der gerichtlichen Sachverständigenfunktion einräumt, erscheint insbesondere auch deshalb bedenklich, weil sie den Eindruck erweckt, daß der Anzeiger - die staatlichen Untersuchungsanstalten sind nach § 28 zur Anzeige verpflichtet - notwendigerweise an der Entscheidung über die Anklage als Sachverständiger zu einem wesentlichen Teil mitzuwirken hat."

Aus diesem Grunde war in der Regierungsvorlage vom 1.6.1967 die Bestellung von Sachverständigen durch die Gerichte vorgesehen, wobei auch solche Fachleute herangezogen werden sollten, die - da nicht in den staatlichen Untersuchungsanstalten beschäftigt - von diesen unabhängig sind.

Hiedurch wären in Hinkunft die Bestimmungen der österreichischen Strafprozeßordnung uneingeschränkt zur Anwendung gekommen.

Durch eine Abänderung der Regierungsvorlage vom 1.6.1967 (841 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NR XI S.2) erhielt § 30 LMG durch Bundesgesetz BGBl.1968/268 jene Fassung, die schließlich als § 48 in das LMG BGBl.1975/86 aufgenommen wurde.

- b) Mit der vorgeschlagenen Änderung von § 48 LMG wird die Sanierung dieser Gesetzesbestimmung nicht erzielt; nach

- 3 -

wie vor wird den Organen der Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung die Rolle sowohl des Anzeigers als auch des Sachverständigen im Strafverfahren zugemutet. Warum sollen ausgerechnet auf dem Gebiete des Lebensmittelstrafrechtes die Bestimmungen der Strafprozeßordnung nicht ausreichen ? Oktroyierte Sachverständige sind ebenso ein Übel wie "von vornherein" diskreditierte.

c) Im Einzelnen ist folgendes zu bemerken:

1. Zu § 48 Abs.1 LMG neu:

Es widerspricht den Grundsätzen der StPO, Beweismittelgebote im Gesetz aufzustellen. Wenn es dem Ankläger oder dem Verteidiger geboten erscheint, so können diese im Rahmen von Beweisanträgen im Strafprozeß die Vernehmung von Bediensteten der Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchungen beantragen. Dem Gericht gesetzlich die Verpflichtung aufzuerlegen, bestimmte Personen als Zeugen zu vernehmen (§ 48 Abs.1 LMG neu), ist rechtlich bedenklich.

Dazu kommt, daß die Befunderhebung, also die Untersuchung an den Bundesanstalten von Hilfskräften bloß unter Aufsicht der verantwortlichen Akademiker durchgeführt wird. Sollte wirklich beabsichtigt sein, daß eine derartige Hilfskraft als Zeuge vernommen wird ? Bedeutet "Befassen" im Sinne der genannten Gesetzesstelle auch die Aufsicht durch einen verantwortlichen Akademiker ? Wäre nicht zumindest - wenn es schon bei der (abgelehnten) Zeugenvernehmung bleiben soll - die Ergänzung der gesetzlichen Bestimmung dahin notwendig, daß die Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung verpflichtet sind, den jeweils befaßten Bediensteten dem Gericht und/oder dem Beschuldigten über Anfrage namentlich zu nennen ?

Auch sonst ist die vorgeschlagene Bestimmung reichlich unklar; was soll es heißen, daß der Zeuge (über die

- 4 -

Umstände der ...Begutachtung) zu vernehmen ist ? Bei der Erläuterung eines Befundes läßt sich noch vorstellen, daß ein Zeuge "über die Umstände" vernommen wird; wie soll das aber bei einem Gutachten vor sich gehen ?

2. Bedenken begegnet auch die vorgeschlagene Formulierung von § 48 Abs.2 LMG neu.

Dem Gericht und den Parteien muß es freistehen, im Rahmen des Beweisverfahrens entsprechende Anträge zu stellen; das Gericht kann dann Sachverständige bestellen. Der zweite Satz der genannten Gesetzesstelle sollte vorsehen, daß die Beiziehung als Sachverständiger eines Bediensteten einer Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung, der mit der Untersuchung oder Begutachtung vor Erstattung der Anzeige mittel- oder unmittelbar befaßt war, unzulässig ist. Es ist nicht einzusehen, warum eine derartige Persönlichkeit - "befangen" schon durch den Umstand ihrer Vor-Tätigkeit - zunächst als Sachverständiger bestellt und dann erst über einen entsprechenden Antrag der Parteien aus dem Verfahren entfernt werden soll. Rechtlich einwandfrei und sowohl der Wertung des Verfassungsgerichtshofes als auch dem Sinn der StPO entsprechend ist es, grundsätzlich niemanden als Sachverständigen zu bestellen, der mit der Erstattung der Anzeige beschäftigt war.

Wenn aber die Beiziehung eines Bediensteten einer Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung, der mit Untersuchung oder Begutachtung vor Anzeigeerstattung mittel- oder unmittelbar befaßt war, als Sachverständiger grundsätzlich zulässig sein sollte, dann wohl nur unter der Voraussetzung, daß die Bestellung nicht gegen den Willen des Beschuldigten erfolgt; Befangenheit im Sinne des § 120 StPO sollte nicht nötig sein.

Unverständlich ist, warum der mit der Anzeigeerstattung befaßte Bedienstete einer Bundesanstalt dann zum Sachverständigen zu bestellen ist, wenn andere Sachverständige

- 5 -

ebenfalls zugezogen werden. Wenn ein Sachverständiger ausgeschlossen oder befangen ist, so ist er dies auch dann, wenn andere Sachverständige bestellt werden; seine Befangenheit kann nicht von der Beiziehung von anderen Sachverständigen abhängig sein.

3. § 48 Abs.3 LMG neu begegnet auch verfassungsrechtlichen Bedenken.

Eingeführt wird - neu für die österreichische Rechtsordnung - ein Ablehnungsrecht der Parteien für Amtssachverständige. Die Kompetenz des Bundesgesetzgebers beruht in diesem Bereich auf Art.11 Abs.2 B-VG (Bedarfsgesetzgebungskompetenz), sodaß auch für jene Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung den Ländern zusteht, ein Ablehnungsrecht der Parteien gegenüber Amtssachverständigen ausgeschlossen ist. Von einer derartigen einheitlichen Regelung darf der Bund nur dann abweichen, wenn dies "zur Regelung des Gegenstandes erforderlich" ist (Art.11 Abs.2 letzter Satz B-VG).

Im vorliegenden Fall (§ 48 Abs.3 LMG) ist nicht zu erkennen, weshalb ausgerechnet im Zusammenhang mit Amtssachverständigen in Verwaltungsstrafsachen in Lebensmittelangelegenheiten eine abweichende Regelung erforderlich sein sollte.

d) Zusammenfassend unterbreitet der Österreichische Rechtsanwaltskammertag daher zu § 48 LMG folgende Vorschläge:

Abs.1 des Entwurfes ist entbehrlich; ist eine Erläuterung eines Befundes notwendig, dann kann das Gericht entsprechende Ausführungen auf schriftlichem Wege von der entsprechenden Bundesanstalt einholen.

Auch § 48 Abs. 2 ist in der vorgeschlagenen Form bedenklich und inhaltlich unnötig. Die Bestellung von Sachverständigen richtet sich nach den entsprechenden Beweisregeln. Klar sollte jedoch dem Gesetz zu entnehmen sein,

- 6 -

daß die Beiziehung von Bediensteten einer Bundesanstalt, die mit Untersuchung oder Begutachtung bereits befaßt waren, als Sachverständige unzulässig ist.

§ 48 Abs. 3 ist verfassungsrechtlich bedenklich und inhaltlich unnötig.

Auch auf dem Gebiete des Lebensmittelstrafrechtes reichen die Bestimmungen der Strafprozeßordnung voll aus.

An dieser Stellungnahme haben die Referenten der Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland, der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer, der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer und der Rechtsanwaltskammer für Kärnten mitgewirkt.

Wien, am 10. April 1986

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH
Präsident